

Rassismus und Alltagsrassismus – Von der Tabuisierung zur akzeptierten Normalität? Gedanken aus der Sicht der Erfahrungen von in der Anti-Rassismuserbeit Tätigen

Marcus Osei, Hartmut Reiners (Integrationsagentur, Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit beim Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V.)

Vorbemerkungen

ARIC-NRW e.V. engagiert sich seit 20 Jahren gegen Rassismus und Diskriminierung. Seit 1997 sind wir eine vom Land NRW geförderte Antidiskriminierungsstelle, die auch im Landesauftrag gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung vorgeht. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist es, diskriminierende Strukturen zu analysieren und Maßnahmen dagegen zu entwickeln. Wir beraten von Diskriminierung und Rassismus betroffene Menschen und unterstützen Fachkräfte sowie Einrichtungen bei ihrem Engagement gegen Rassismus und Diskriminierung. Von daher sind wir bei unserer Arbeit kontinuierlich mit den Wirkungsweisen- und -kreisen von Rassismus und Alltagsrassismus konfrontiert. Sie sind Normalität unseres Arbeitsalltags.

Rassismus bzw. rassistische Einstellungen sind in der Bevölkerung weit verbreitet. Sie sind kein Randphänomen einzelner Gruppen, sondern in allen Bevölkerungsschichten zu finden und strukturell verankert. Da Rassismus in Deutschland lange tabuisiert wurde, verfestigte sich eine Kultur des Wegschauens und der Ignoranz, wenn es um Rassismus und seine Auswirkungen in unserer Gesellschaft geht (ENAR 2006; Deutscher Bundestag 2013). Diese Tabuisierung hat u. a. zur Folge, dass eine breite Auseinandersetzung mit dem modernen, subtilen Rassismus noch immer nicht in ausreichendem Maße stattfindet, womit die Aufdeckung und Bekämpfung seiner vielfältigen Erscheinungsformen und Argumentationsmuster be- bzw. verhindert wird.

So wird ethnische Diskriminierung als Ursache von Ausgrenzung und Benachteiligung oft geleugnet; so findet sie beispielsweise im 400-seitigen Nationalen Integrationsplan Diskriminierung keinerlei Erwähnung. Dies zeigt, dass die Auswirkungen von Diskriminierung und Rassismus gesellschaftlich wie auch politisch unterschätzt werden (Zerpa; Drossou 2010). Erschwerend kommt hinzu, dass das Thema Rassismus in den letzten Jahren mit Gewöhnungseffekten verbunden ist, die Rassismus als alltägliche und scheinbar banale Normalität erscheinen lassen.

Normalität des Rassismus

Die Formulierung „Normalität des Rassismus“ verweist nach Mecheril (2007) auf drei Aspekte:

Erstens: Diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass Rassismus sich in dem Sinne auf Normalität bezieht, dass er Normalität produziert, aber auch voraussetzt. Rassismus beruft sich dabei auf Normalitätsvorstellungen und ermöglicht diese. Rassismus bietet mittels Bildung von Wir-Imaginationen Antworten auf die Frage, wer wir sind, verknüpft mit der Vorstellung darüber, wer wir und wer die Anderen sind.

Zweitens: Rassismus ist „normal“ im Sinne von alltäglich und banal. Das heißt, dass Rassismus in der Normalität des Alltags angesiedelt und dort anzutreffen ist.

Alltagsrassismus bedeutet, dass Rassismus als Strukturierungsgröße gesellschaftlicher Realität gewissermaßen uns alle betrifft. Dies ist die Alltäglichkeit des Rassismus. Drittens: Rassismus ist in dem Sinne „normal“, dass aufgrund der Dauerhaftigkeit des Rassismus Gewöhnungseffekte bzw. Abstumpfungsprozesse zu beobachten sind. Berichte über rassistische Vorkommnisse gehören zur „Normalität“. Wir gewöhnen uns an sie und nehmen sie nur noch achselzuckend zur Kenntnis. Von Rassismus Betroffene betrachten Rassismus „normal“, weil die alltäglichen Rassismuserfahrungen zu einer Wahrnehmung der individuellen Wirklichkeit führen, in der die ständige Benachteiligung und Entwertung der eigenen Person und Würde nicht als mehr Störung, sondern als Normalfall angesehen werden (vgl. Jennessen, Kastirke, Kotthaus 2013).

Um Rassismus und rassistische Diskriminierung in der Gesellschaft abzubauen bzw. die Ausbildung von rassistischer Diskriminierung hemmen zu können, hat nach Zick (2010) das soziale Umfeld konsequent die Norm aufrecht zu halten, dass Rassismus unerwünscht ist. Dafür ist eine Verständigung über den Rassismus und die Aufrechterhaltung von Normen, die Rassismus ächten, notwendig. Wenn also die Bundesregierung konstatiert

„Rassistische Äußerungen und die diesen zugrunde liegenden Denkmuster sind in allen Segmenten der Gesellschaft anzutreffen. Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass der am rechten Rand anzutreffende unverhohlene Rassismus leichter zu identifizieren ist als latente Formen. Umso wichtiger ist es der Bundesregierung, das sämtliche Schichten der Bevölkerung für Ursachen und Erscheinungsformen von Rassismus zu sensibilisieren und rassistische Äußerungen und Handlungen bekämpft werden. Es handelt sich hierbei nach Überzeugung der Bundesregierung um eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe“ (Deutscher Bundestag 2013),

dann scheint diese Aussage für eine Ächtung des Rassismus auch auf politischer Bundesebene zu sprechen. Wieso zeigt diese Einigkeit, Rassismus zu ächten, an vielen Orten der Gesellschaft so oft geringe bis keine Wirkung, sodass der Eindruck entsteht, in diversen öffentlichen Räumen hat rassistisch geprägte Akteure letztendlich doch die Kontrolle darüber hätten, wer sich wie verhalten darf (vgl. Zick 2010).

Die Beantwortung dieser Frage möchten wir anhand von drei Beispielen darstellen. Sie spiegeln die Gründe wider, die aus Sicht der Erfahrungen unserer Arbeit mitverantwortlich sind für die „Normalität von Rassismus“, weil sie die Arbeit und Projekte gegen Rassismus erschweren, untergraben oder sogar ad absurdum führen. Mit dem Effekt: Auf der Seite von Rassismus Betroffenen wird das Vorgehen gegen Rassismus als nicht glaubhaft wahrgenommen und der Seite der rassistisch Diskriminierenden vermittelt, mit diesem Verhalten beliebig fortfahren zu können.

Beispiel 1

Kontraproduktivität – Wer A sagt, sollte auch B folgen lassen

Diskriminierungsschutz in der Schule – Rahmenbedingungen für ein Beschwerdemanagement in NRW

Spätestens seit der Pisa-Studie ist die Tatsache, dass im deutschen Bildungswesen Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien u. a. strukturell diskriminiert werden, allgemein bekannt.

Diskriminierung in der Schule findet auf verschiedenen Ebenen statt, z. B. institutionell, individuell, gegenüber den SchülerInnen, gegenüber Eltern, innerhalb der SchülerInnenschaft, durch LehrerInnen gegenüber SchülerInnen. Dabei können sich Diskriminierungserfahrungen durch LehrerInnen und die SchülerInnenschaft in gewisser Weise ergänzen bzw. benötigen. Wird den SchülerInnen durch LehrerInnen diskriminierendes Verhalten vorgelebt und dadurch als akzeptiert vermittelt, betrachten die SchülerInnen dies als Erlaubnis für z. B. homophob oder rassistisch diskriminierendes Verhalten gegenüber MitschülerInnen – legitimiert durch die höhere hierarchische Instanz LehrerIn (vgl. Jennessen, Kastirke, Kotthaus 2013).

Ein Beispielfall aus unserer Beratungsarbeit verdeutlicht diese Erfahrungen:

Eine Mutter berichtete über Vorfälle am Gymnasium ihres Sohnes Francis (Name geändert). Francis, 14 Jahre alt und Schüler der achten Klasse wurde fortgesetzt auf dem Schulhof und in der Klasse von MitschülerInnen als „Affe, Neger, Bastard“ beschimpft. Francis beschwerte sich daraufhin beim Schulleiter. Anstatt einzugreifen und der Sache auf den Grund zu gehen, schickte der Rektor den Jungen mit dem Hinweis weg, er würde bei jedem Problem immer seine schwarze Hautfarbe vorschieben. Als Francis keinen Ausweg mehr sah und sich mehrere Male handgreiflich gegen die rassistischen Anfeindungen zur Wehr setzte, wurde er wiederholt getadelt. Die Schüler, die Francis beleidigt haben, wurden nie zur Rechenschaft gezogen. Schließlich eskalierte die Situation während des Deutschunterrichts.

In einer Deutschstunde wurde unkommentiert der Text „Sechzehn Jahre“ von Erich Junge eingeführt, in dem die Worte „Neger“ und „Nigger“ vorkommen. Francis wies darauf hin, dass beide Ausdrücke beleidigend seien. Der Deutschlehrer entgegnete, dass diese Begriffe in den sechziger Jahren, als der Text geschrieben wurde, durchaus üblich waren, und wollte keine weitere Diskussion darüber zulassen. Außerdem verwendete er selbst fortgesetzt das Wort „Neger“, um Schwarze zu bezeichnen, und verwies darauf, dass es mit „Negern“ ja immer Probleme gäbe, wie die Klasse ja wüsste. Daraufhin kam es zu einer lautstarken Auseinandersetzung, die vor dem Schulleiter endete.

Wie üblich wurde Francis gerügt; auch die Gespräche seiner Mutter mit dem Schulleiter über die untragbare Situation blieben ergebnislos. Vielmehr erhielt sie einen Brief des Schulleiters, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass ihr Sohn gem. § 53, Abs. 3 Ziffer 3 des Schulgesetzes NRW wegen seines „unverschämten und auffälligen Verhaltens“ vorübergehend für drei Tage vom Unterricht ausgeschlossen werde. Dies geschah ohne Einberufung der im Schulgesetz NRW

vorgesehenen Teilkonferenz. Den Widerspruch gegen diese Disziplinarmaßnahmen wies die Bezirksregierung zurück; eine Handlungsmöglichkeit nach dem AGG ergab sich nicht.

Da auch nach der Suspendierung von Francis die Beleidigungen und Schikanierungen ungehindert fortgesetzt wurden und die Schulleitung weiterhin untätig blieb, sah sich die Mutter zum Wohle ihres Kindes gezwungen, für Francis eine andere Schule zu suchen.

Eine Schule, die den Anspruch erhebt alle Kinder im Land zu integrieren, muss klare Signale aussenden, dass diskriminierendes Verhalten sowohl zwischen den SchülerInnen als auch vom Lehrpersonal gegenüber SchülerInnen nicht toleriert wird. Außerdem sind Strukturen zu installieren, die es ermöglichen, gegen rassistische Diskriminierung im Schulleben effektiv vorzugehen. Unseres Erachtens sind hierfür folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

1. Beschwerden über diskriminierendes Verhalten und rassistische Vorfälle müssen grundsätzlich ernst genommen werden. Es ist kontraproduktiv in Schulen mit den SchülerInnen zum Thema Ausgrenzung, Mobbing und partnerschaftliches Verhalten zu arbeiten und andererseits Ausgrenzungen zu tolerieren bzw. zu übersehen. Welchen Effekt sollen Anti-Rassismus-Projekte an einer Schule haben, wenn Ausgrenzungen fortgesetzt stattfinden und Diskriminierungen des Lehrpersonals gegenüber SchülerInnen ohne jegliche Konsequenzen bleiben? Auch das Bekenntnis eine sog. „Schule ohne Rassismus“ zu sein, setzt letztendlich kein Zeichen, wenn individuelle Beschwerden nicht bearbeitet und rassistische Vorfälle unbearbeitet im Raum stehen bleiben.
2. Die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit NRW behandeln Beschwerden aus dem Bildungsbereich. Unsere Handlungsmöglichkeiten sind jedoch angesichts nicht nur struktureller Widerstände in der Schule und Schulverwaltung begrenzt, Beschwerden an Schulleitungen sind unseren Erfahrungen nach nur in sehr wenigen Fällen erfolgreich. In den meisten Fällen relativieren Schulleitungen die rassistischen Vorfälle, verweisen häufig – wie im oben geschilderten Fall – auf die Defizite der SchülerInnen und/oder wehren pauschal und verharmlosend die geschilderten Vorwürfe ab. Für ein transparentes und effektives Beschwerdemanagement sollten daher in der Schulaufsicht AnsprechpartnerInnen bzw. Stellen für Diskriminierungsbeschwerden bestimmt werden, die aktiv an der Lösung eines Konfliktes bzw. an der Wiedergutmachung für eine erlittene Diskriminierung mitarbeiten. Diese sollte – je nach Sachlage – auch nach außen kommunizierte dienstrechtliche Konsequenzen für das Lehrpersonal beinhalten.
3. Das im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerte staatliche Diskriminierungsverbot ist nicht ausreichend, um Benachteiligungen im Bildungssystem effektiv anzugehen. Wenn der Diskriminierungsschutz in der Schule ernst genommen wird, gehört dazu auch, das Verbot von Diskriminierung explizit und einfachgesetzlich zu regeln, also in das Schulgesetz und Hochschulrahmengesetz aufzunehmen. Ferner

sollte eine Landesantidiskriminierungsregelung für Schule und Hochschule im Sinne eines menschenrechtlichen Ansatz vor rassistisch motivierten Benachteiligungen aufgrund aller im AGG genannten Merkmale (Alter, sexuelle Identität, Behinderung, Religion und Weltanschauung) schützen. Sie sollte beinhalten:

- Die Definitionen (direkte, indirekte Diskriminierung, Belästigung)
- Ein Beschwerderecht für SchülerInnen, Lehrpersonal und Eltern
- Eine Beweislastregelung (Umkehr der Beweislast für den Fall der Vorlage von Indizien im Diskriminierungsfall)
- Ein Maßregelverbot (Keine Nachteile als Konsequenz für die Einreichung einer Beschwerde oder für das Auftreten als Zeuge/Zeugin)
- Die Festlegung von Sanktionen gegen diskriminierende Handlungen
- Die Bekanntmachung der Antidiskriminierungsregelungen für Betroffene
- Die Möglichkeit der Unterstützung von Diskriminierung Betroffener durch Antidiskriminierungsverbände

Auf Seiten der Politik wurde erkannt, dass Benachteiligungen im Bildungswesen anzugehen sind und eine Schule für alle zu schaffen ist. Die Einrichtung von Beschwerdestrukturen und die Schaffung landesgesetzlicher Grundlagen ist ein wichtiger Baustein, um dieses Ziel zu erreichen.

Beispiel 2

Verleugnung – Wie bestimmte Aspekte der Realität, die für andere offensichtlich sind, nicht anerkannt werden

Die Ermittlungen zur NSU-Mordserie

Vorbemerkungen zu Alltagsrassismus

„Alltagsrassismus kennzeichnet die alltäglichen Formen von Rassismen der Mehrheitsgesellschaft, die keineswegs nur in extremer oder offener Weise auftreten, sondern auch subtil, unauffällig, verdeckt und latent sein können. Nicht immer handelt es sich dabei um bewusste und gewollte Prozesse, und oft geht es um ein Verhalten innerhalb bestimmter Strukturen, das (möglicherweise unbeabsichtigt) rassistische Effekte zur Folge haben kann. Angehörige der Mehrheitsgesellschaft identifizieren subtilere oder ungewollte Formen von Rassismus häufig nicht als Rassismus, vielmehr erscheinen sie ihnen als selbstverständlich und werden unhinterfragt hingenommen“ (Leiprecht 2003, 22 ff.).

Alltagsrassismus basiert auf Vorurteilen und generiert rassistische Wissensbestände (vgl. Terkessidis 2012), die zu einem Großteil das Denken und Handeln als auch die Strukturen unserer Gesellschaft stark beeinflussen, denn unreflektierte Denkweisen, Assoziationen und Handlungen, auch wenn sie nicht explizit rassistisch motiviert sind oder nicht als rassistisch wahrgenommen werden, unterstützen rassistische Entwicklungen und Strukturen. Redeweisen können rassistische Bilder transportieren oder entsprechende Wirkungen zur Folge haben, unabhängig davon, ob dies

durch die/den Sprechende/n bewusst gewollt ist (vgl. Leiprecht 2005). Diese rassistischen Wissensbestände bilden auch die Grundlage des institutionellen Rassismus.

Zu welchen Auswirkungen rassistische Wissensbestände führen zeigen die Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses.

(Im Folgenden werden Zitate – wenn nicht anders gekennzeichnet – zitiert nach: Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14600 vom 22.08.2013: Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Seitenangaben beziehen sich ebenfalls auf dieses Dokument).

Die NSU-Mordserie – Der Rassismus in Fallauffassungen und Ermittlungsarbeit

Der Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses verdeutlicht, wie sich in die NSU-Fallaufklärung involvierte Polizeistellen auf eine durch rassistische Vorurteile bzw. Wissensbestände geprägte operative Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg als handlungsleitend für die Ermittlungsarbeit der Polizei festlegten. Dabei wurden bewusst Fallauffassungen- und Analysen des Bayerischen Polizeiapparates in Richtung Rechtsextremismus diskreditiert bzw. als nicht zielführend erachtet. Dies führte dazu, dass im Jahr 2007 das Opferbild gemäß bayerischer Fallauffassung

- Ausländer
- Männer
- Türken (oder türkisches Erscheinungsbild)
- In Kleingewerbe aufhältlich

durch die Opferauswahl

- Dreh- und Angelpunkt der Kontaktaufnahme ist das Geschäft (Geschäft spielt eine Rolle für die Täter)
- Phänotypus ist nicht ausschlaggebend
- Verbindendes Medium der Opfer ist die Sprache (türkische Sprache)
- Undurchsichtige/problematische finanzielle Situation, problematischer Umgang mit Geld und daraus abgeleitet eine erhöhte Empfänglichkeit, diese Situation auch durch risikobehaftete oder illegale Tätigkeiten aufzubessern.

gemäß baden-württembergischer Fallauffassung ersetzt wurde (vgl. S. 576).

Grundlagen dieser Entscheidung waren u. a. folgende Analyseergebnisse:

„Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist. Wahrscheinlich sei daher auch, dass die Täter im Ausland aufwuchsen oder immer noch dort leben“ (S. 878).

„Alle neun Opfer hatten Kontakt zu einer Gruppierung, die ihren Lebensunterhalt mit kriminellen Aktivitäten bestreitet und innerhalb derer zudem ein rigider Ehrenkodex bzw. ein rigides inneres Gesetz besteht. Im Laufe der ‚Zusammenarbeit‘ begingen die Opfer vermutlich einen Fehler, der für die Opfer hinsichtlich seiner Bedeutung nicht erkennbar war. Aufgrund dieser für die Täter bedeutsamen Verletzung eines Ehrenkodex bzw.

Wertesystems wurden in der Tätergruppierung jeweils Todesurteile gefällt und vollstreckt. Dabei ging es vermutlich nicht (mehr) um Forderungen irgendwelcher Art (rationaler Aspekt), sondern letztendlich um die Sicherung oder Wiederherstellung einer in der Gruppe ideell verankerten Wirklichkeit, z. B. Status, Prestige, Ehre, Pflege eines bestimmten Selbstbildes usw. (irrationaler Aspekt) (S. 576).

Wie ein derartiger irrationaler Beweggrund aussehen könnte, wird auch darlegt:

„Ein solcher irrationaler Beweggrund wäre am ehesten in einem verqueren, gegebenenfalls an eine bestimmte Subkultur gebundenen Ehrbegriff zu sehen (...) Dies würde für eine Tätergruppe sprechen, innerhalb derer entsprechende Normen und Wertsetzungen prägend sind. Eine Gruppe mit einem entsprechenden inneren Gesetz und Ehrenkodex dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit streng hierarchisch organisiert sein, einen ‚Häuptling‘ haben, der sein Gesicht vor den anderen wahren muss“ (S. 1036).

Als wenig hilfreich wurde die Falleinschätzung des FBI abgetan, in der auf eine mögliche tief verwurzelte Feinseligkeit gegenüber Menschen türkischer Herkunft als Tatmotiv hingewiesen wurde:

„The offender is a disciplined, mature individual who is shooting the victims because they are of Turkish ethnic origin or appear to be Turkish. ...The offender has a personal, deep rooted animosity towards people of Turkish origin. (S. 575)

Vorurteilsbeladene Schwerpunktsetzung spiegelt sich auch in der folgenden Sachlage wider: In den Jahren 2005 und 2006 wurden in Nürnberg und München durch die Polizei rund 900 türkische Kleingewerbetreibende aufgesucht, im Hinblick auf den Ermittlungsansatz „organisierte Kriminalität“. Die Ermittlungsrichtung „rechtsextremistische Tatmotivation“ führte zu lediglich neun sog. „Gefährderansprachen“ bei bekannten Angehörigen der rechten Szene (vgl. S. 879).

Eine Frage, die den u. a. Ausschuss beschäftigte, war, warum die bayerische Medienstrategie auf den Hinweis an die Öffentlichkeit wegen eines möglichen rechtsextremen Hintergrundes der Mordserie verzichtete. Der Ausschuss vermutete, dass dies wegen der in Deutschland veranstalteten Fußballweltmeisterschaft im Sommer 2006 unterblieb, um die positive Stimmung nicht zu gefährden. Diese Vermutung wurde dem Ausschuss nicht bestätigt; vielmehr wurde die Strategie als ein Akt der Fürsorge dargestellt. Es wurde konstatiert:

„Da diese Aussagen, insbesondere zur möglichen Fremdenfeindlichkeit, einige Brisanz enthält, wurde der Inhalt der 2. Analyse nur einem sehr begrenzten Personenkreis bekannt gemacht. Im Rahmen von Medieninterviews wurde und wird die Einzeltätertheorie nicht besonders in den Mittelpunkt gestellt, um in der potentiellen türkischen ‚Zielgruppe‘ keine Unruhe aufkommen zu lassen“ (S. 570).

Inwieweit diese Argumentation der wirkliche Grund war, bleibt unklar. Aber was ist mit den Angehörigen der Opfer? Hatten sie nicht vielmehr das „fürsorgliche“ Recht auf Veröffentlichung der rechtsradikalen Hinweise, wodurch der inakzeptablen Kriminalisierung der Opfer und ihrer Bevölkerungsgruppe endlich ein Ende gesetzt worden wäre? (vgl. Wieland, Deutscher Bundestag 2013).

Fürsorgepflicht ließen die Ermittlungen auch im Fall des PolizistInnenmordes vermissen. Dabei wurden Angehörige der Sinti und Roma ohne ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte über einen langen Zeitraum verdächtigt und im Rahmen der sog. Spur „Landfahrer“ mit teilweise

unverhältnismäßigen Ermittlungsmaßnahmen überzogen und unter Generalverdacht gestellt (vgl. S. 840). Es wurde in Kauf genommen und geduldet, dass sich mittels sich in der Presse niederschlagenden Ermittlungsrichtung Ressentiments geschürt wurden, auch als schon lange klar war, dass es weder verwertbaren Erkenntnisse gibt noch die Wahrscheinlichkeit bestand, weitere Erkenntnisse gewinnen zu können (vgl. S. 880).

Das ist doch (kein) Rassismus

Trotz des an vielen Stellen des Berichts deutlich werdenden Rassismus einerseits und dem einhelligen Annerkennung und Würdigung der Zusammenarbeit durch die beteiligten Abgeordneten im Sinne eines Aufklärungswillens über die Parteigrenzen hinweg ohne parteipolitisches Kalkül, konnten sich die Ausschussmitglieder weder im Bericht noch in der Abschlussdebatte im Bundestag Anfang September 2013 zu einer gemeinsamen Linie durchringen, die den im Bericht erfassten Rassismus benennt, ihn ächtet und ihm den Kampf ansagt.

Wenn das Vorgehen gegen Rassismus als eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe bezeichnet, wie soll das Signal verstanden werden, dass trotz deutlicher Zeichen von Rassismus Abgeordnete des Untersuchungsausschusses von Seiten der damaligen Regierung in der diesbezüglichen Bundestagsdebatte nur den Rechtsextremismus benennen wollten und den Rassismus konsequent unerwähnt ließen oder sogar bestritten. Wenn Recht und Gerechtigkeit, Sicherheit und Schutz in Deutschland aufgrund von Rassismus in Polizeibehörden von der Ethnie eines Menschen abhängig sind (vgl. Kampf 2013), warum wird trotzdem aus den Reihen des Ausschusses vorgeschlagen, Rassismus zu negieren und durch Rechtsextremismus zu kaschieren, obwohl konstatiert wird:

„Natürlich gab es auch gruppenbezogene Vorurteile, noch und noch, wir hatten an einzelnen Stellen auch Rassisten erlebt, Ku-Klux-Klan-Mitglieder, aber ich finde die Formulierung viel besser, die wir unserer gemeinsamen Bewertung gefunden haben, und die lautet: auf dem rechten Auge betriebsblind“ (Wieland, Deutscher Bundestag 2013)

Wieso bleibt die Forderung nach disziplinarischen Konsequenzen aufgrund von Rassismus eine Einzelforderung, wenn der für die Operative Fallanalyse (OFA) des LKA Baden-Württemberg Verantwortliche resümiert:

„Ich denke, dass wir aus unserer Sicht als OFA Baden-Württemberg alles getan haben, was wir tun konnten. Wir haben alle neun Fälle einzeln analysiert. Und wir haben alle Tatorte besichtigt. Wir haben alle Daten erhoben, die wir konnten. Und wir haben uns auch, ich sage mal, von außen keinem Druck ausgesetzt, dass wir jetzt schnell fertig werden mit der Analyse. Ja, ich weiß: Wir haben jetzt sage ich aus meiner Sicht, die Gruppierung, denke ich, ganz gut beschrieben. Wir haben sie einfach schlichtweg falsch verortet. Und wir haben eine falsche Motivstruktur herausgearbeitet. Aber das passiert beim Arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten und Hypothesen. Also, deshalb mache ich mir keinen Vorwurf“ (S. 577).

Beispiel 3

Grenzüberschreitung oder das hohe Gut der Meinungsfreiheit

Rassismus in Veröffentlichungen

Die rassistischen Aussagen Sarrazins

Auch bei dem Thema Rassismus in Veröffentlichungen macht sich das zuvor beschriebene diffuse, nicht entschlossen wirkende Eintreten gegen Rassismus bemerkbar. Dies führt immer wieder dazu, dass internationale Menschenrechtsorgane Deutschlands Bemühungen gegen Rassismus vorzuziehen als nicht ausreichend kritisieren, u. a. deshalb, weil das Verständnis von Rassismus bei den Behörden zu eng und unzureichend ist und zu oft mit Rechtstextremismus gleichgesetzt wird. Zudem wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass rassistische Argumentationsmuster heutzutage auf Zuschreibungen wie Nation, Ethnie, Religion oder Kultur beruhen. Auf Basis dieser Kriterien werden Gruppen konstruiert, die in Wir und die Anderen unterteilen. (Deutsches Institut für Menschenrechte 2013).

Paul Mecheril stellte 2007 im Rahmen der Beiratssitzung von IDA-NRW während seiner Ausführung zum Thema Alltagsrassismus die These auf, es schwer vorstellbar sei, dass jemand sich offiziell als Rassist legitimiert, indem er sagt „Ich als Rassist meine zu der Frage, mit der wir beschäftigt sind, Folgendes ...“, weil eine solche Position offiziell diskreditiert sei. Nach Balibar wäre allerdings akzeptiert:

„Ich als jemand, der Wert darauf legt, dass wir eine Gesellschaft sind, in der bestimmte Normen nun einmal gelten, meine, dass diejenigen, die andere Normen haben, hier nichts verloren haben. Es sei denn, sie passen sich an“ (zit. nach Mecheril 2007).

Unseres Erachtens wurde diese Grenzziehung durch Thilo Sarrazin und seine rassistischen Äußerungen im "Lettre International" und seinem 2010 erschienen Buch verwischt. Die vielfache Legitimation durch die öffentliche Billigung seiner rassistischen Aussagen schuf eine Situation, die offizielle Diskreditierung des Rassisten auflöste. Der Zuspruch hierzu wirkte immens (vgl. Spiegel 36/2010), die Verknüpfung politischer Versäumnisse/Problemfelder mit rassistischen Aussagen öffneten dem Rassismus wieder verstärkt die Türen. Unterstützt wurde dieser Eindruck dadurch, dass die Berliner Staatsanwaltschaft eine Anklage Sarrazins wegen Volksverhetzung und Beleidigung aufgrund des Interviews ablehnte, Parteiausschlussverfahren waren ebenfalls nicht erfolgreich.

Als Folge dieser Entwicklungen waren u. a. Morddrohungen gegen Personen, die sich gegen Sarrazin äußerten (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2013). Zudem wurde eine verstärkt antiziganistische und rassistische Berichterstattung gegenüber Minderheiten als Ausdruck von Meinungsfreiheit toleriert. Neuzuwanderer aus Südosteuropa wurden pauschalisiert mit Begriffen Schwarzarbeit, Prostitution, Verdreckung und Kriminalität in Verbindung gebracht (vgl. Reiners 2013; vgl. Graevskaia 2013) und der Presserat billigt oftmals die Diskriminierung von Sinti und Roma und Presseberichten (vgl. Graevskaia 2013). Ebenso kam dies antimuslimische Tendenzen zu pass, was insbesondere für Musliminnen mit Kopftuch Benachteiligungen zur Folge hatte (Peucker 2010).

Der UN Anti-Rassismusausschuss (CERD) rügt Deutschland

Am 4. April 2013 wurde vom UN Anti-Rassismusausschuss (CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination) seine Entscheidung verschickt, dass Deutschland mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Thilo Sarrazin wegen seines Interviews im „Lettre International“ im Herbst 2009 die UN Anti-Rassismus Konvention verstößt. Der Türkische Bund in Berlin-Brandenburg (TBB) hatte sich an den CERD-Ausschuss gewandt, da das Verfahren zu ihrem Strafantrag des TBB gegen Sarrazin wegen Volksverhetzung und Beleidigung bei der Berliner Staatsanwaltschaft eingestellt wurde und der Widerspruch gegen diese Entscheidung erfolglos blieb.

Der UN-Ausschuss ist der Meinung, dass Deutschland trotz der Würdigung der Wichtigkeit der freien Meinungsäußerung, ein Verfahren gegen Sarrazin hätte einleiten müssen. Seine Äußerungen verbreiten Auffassungen, die auf einem Gefühl rassistischer Überlegenheit oder rassistisch motiviertem Hass beruhen und Elemente der Aufstachelung zur rassistischen Diskriminierung beinhalten, was gerichtlich hätte untersucht werden müssen. Diese Unterlassung sieht der UN-Ausschuss als einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten, die für Deutschland aus dem CERD-Abkommen resultieren.

Ferner habe Deutschland ferner dafür zu sorgen, dass rassistisch motivierte Handlungen nicht nur auf dem Papier stehen dürfe, sondern auch von Gerichten oder anderen staatlichen Institutionen durchgesetzt werden (vgl. CERD/C/82/D/48/2010; 12.8; 12.3). Eine Problematik, die wir aus unserer Arbeit nur zu gut kennen.

Die Antwort der Bundesregierung

Die Bundesregierung hatte 90 Tage Zeit, auf die Rüge der UN zu antworten. Sie antwortete der UN unverbindlich gehaltenen Verbal-Notiz am 1. Juli 2013; worin sie u. a. angibt, dass sie prüfen werde, inwieweit eine Gesetzesänderungen zur Strafbarkeit rassistischer Äußerungen im Hinblick auf die Äußerungen des Ausschusses. Dies müsse allerdings die Wichtigkeit der Meinungsfreiheit in Betracht ziehen, die durch das deutsche Grundgesetz garantiert sei. (Antwort der Bundesregierung 166/2013).

Ein Impuls, der signalisiert, deutlich gegen Rassismus aktiv werden zu wollen, lässt sich dieser Notiz nicht entnehmen. Gleiches gilt für die Antwort auf die diesbezügliche kleine Anfrage im Deutschen Bundestag vom 18.11.2013 - Drucksache 18/60.

Schlussbemerkungen

Earl Warren, ehemals oberster Richter in den USA († 9. Juli 1974), erklärte zur These, dass rassistische Diskriminierung nicht durch Gesetze, sondern nur durch Veränderungen in den Köpfen abgeschafft werden könne:

„Das ist ein Irrglaube. Natürlich, Vorurteile können nicht abgeschafft werden, aber Nachteile, die anderen aufgrund dieser Vorurteile zugefügt werden, sehr wohl“ (zit. nach:

Europäische Kommission (2007).

Dieser Weg wird aus Sicht der Betroffenen noch zu selten verfolgt. Er beinhaltet, dass neben z. B. Maßnahmen zur interkulturellen Kompetenz, Teilhabe, Demokratieverhalten oder Schulungen konsequenterweise auch Maßnahmen ergriffen werden, die die Auswirkungen rassistischer Diskriminierung zeitnah beheben. Wenn also beispielsweise eine Lehrkraft an einer Universität bekanntermaßen StudentInnen mit (vermeintlich) asiatischem Hintergrund regelmäßig offen rassistisch angeht, gilt es, diese Lehrkraft im Sinne der Betroffenen aus dem Lehrkörper zu entfernen und nicht nur darauf zu hoffen, das Ausbildungsprogramme in mehr oder weniger weit entfernter Zukunft solches Verhalten nicht mehr auftreten lassen. Dies ist in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens praktikabel, sei es mittels Quote, Suspendierung, Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen, Förderkriterien, Stadionverbot etc.

Schließlich müssen die Anstrengungen, das Wissen in der Gesellschaft über Rassismus und seine Wirkungen deutlich erhöht werden. Wie das Nicht-Wissen um Rassismus, seine Wirkungsweisen und Argumentationsmuster die Bekämpfung von behindert, zeigt die Debatte zum Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses in erschreckendem Maße.

Wie sonst ist es möglich, dass in der Rede des Abgeordneten Tören (vgl. Tören, Deutscher Bundestag 2013) quasi Punkt für Punkt abgearbeitet wird, wie sich Rassismus gegenüber den Opfern, in den Strukturen der Ermittlungsbehörden und in der Ermittlungsarbeit widerspiegelt, um dann festzustellen, es gäbe keinen institutionellen Rassismus, was mit Beifall bedacht wird?

Quellen

AntiDiskriminierungsBüro (ADB) Köln/Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V., Caritasverband für die Stadt Köln e. V./Antidiskriminierungsbüro, Interkulturelles Referat der Stadt Köln (2007) Dissen - mit mir nicht- Ein Ratgeber für Jugendliche, die diskriminiert werden, Köln.

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (2009): Antidiskriminierungsreport Berlin 2006-2008, Berlin.

Antwort der Bundesregierung (01.07.2013): Pol-10-504 14 SE TBB – Note No.:166/2013, Genf.

Baer, Susanne (2010) Schutz vor Diskriminierung im Bildungsbereich in Berlin aus juristischer Sicht Gutachten im Auftrag der LADS Berlin, Berlin

CERD/C/82/D/48/2010 – United Nations – International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (04.04.2013)

Der Spiegel (HG) (06.09.2010): Bode, Kim; Blech, Jörg; Elger, Katrin; Feldenkirchen, Markus; Fleischhauer, Jan; Hickmann, Christoph; Kleinhubbert, Guido; Kurbjuweit, Dirk; Müller, Peter; Pauly, Christoph; Pfister, René; Sauga, Michael; Schwennicke, Christoph; Stark, Holger; Wensierski, Peter; Windmann, Antje (2010): Es gibt viele Sarrazins, Hamburg.

Deutscher Bundestag: Sondersitzung des Deutschen Bundestages zum Abschlussbericht des NSU Untersuchungsausschusses am 02.09.2013. <http://www.youtube.com/watch?v=K7LEgTQMMG0>

Deutscher Bundestag (18.11.2013) Drucksache 18/60: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine

Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Azize Tank, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/25). Entscheidung des UN-Antirassismus-Ausschusses im Fall Thilo Sarrazin.

Deutsches Institut für Menschenrechte (4/2013): Hintergrundinformationen zur "amicus curiae"-Stellungnahme des Instituts im Verfahren vor dem UN-Antirassismus-Ausschuss Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V. gegen Deutschland, Berlin.

ENAR – Germany (NgR) (2006): Rassismus in Deutschland; Berlin/Brüssel. <http://www.netz-gegen-rassismus.de/thema-rassismus.php> http://www.enar-eu.org/en/publication/national_leaflets

Europäische Kommission (2007): „Chancengleichheit verwirklichen: Welche Rolle soll positiven Maßnahmen zukommen?“, S. 14, Luxemburg.)

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 10 von ECRI: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im und durch Schulunterricht, Straßburg

Graevskaia, Alexandra (2013): Rassismus und Antiziganismus am Beispiel Duisburg; in: DISS-Journal (25/2013)

Graevskaia, Alexandra (2013): Presserat und Minderheitenschutz – ein Erfahrungsbericht, in: diskursivblog: <http://www.diskursiv.de/2013/08/06/presserat-und-minderheitenschutz-ein-erfahrungsbericht/>

Jennessen, Sven; Kastirke Nicole; Kotthaus, Jochem (2013) in: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2013): Diskriminierung im vorschulischen und schulischen Bereich – Eine sozial- und erziehungswissenschaftliche Bestandsaufnahme – Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.

Kampf, Lena (2013): Die Aufklärung muss weiter gehen - ein Zwischenbericht zum NSU-Prozess; auf Heimatkunde - Migrationspolitischen Portal der Heinrich-Böll-Stiftung: <http://heimatkunde.boell.de/2013/09/10/die-aufklaerung-muss-weiter-gehen-ein-zwischenbericht-zum-nsu-prozess>

Klose, Alexander (2009): Das europäische Antidiskriminierungsrecht und seine Umsetzungsdefizite auf Bundes- und Landesebene (am Beispiels Nordrhein-Westfalens) in: ARIC-NRW 1994-2009. 15 Jahre Engagement für gleiche Rechte gegen Rassismus, herausgegeben von ARIC-NRW e.V., Duisburg, S. 22-27

Leiprecht, Rudolf (2005): Rassismen (nicht nur) bei Jugendlichen – Beiträge zu Rassismusforschung und Rassismusprävention, Oldenburg.

Mecheril, Paul (2007), in: IDA NRW (HG) (2007): Fachgespräch "Normalität und Alltäglichkeit des Rassismus", 14./15. September 2007, Bonn

Peucker, Mario (2010): Arbeitsmarktdiskriminierung von MigrantInnen – Zwischen strukturellen Barrieren und interpersoneller Ausgrenzung, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg) (2010) Rassismus & Diskriminierung in Deutschland – Dossier, Berlin, S. 38-44. http://www.migration-boell.de/web/diversity/48_2493.asp

Reiners, Hartmut (2012): Triumph-Musik der Mafia“ – Der Rassismus in der lokalen Pressebe-richterstattung zur Zuwanderung aus Südosteuropa, in: Integrationsagenturen, Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit (2/2012). Newsletter: NRW gegen Diskriminierung, Duisburg, S. 9-12.

Terkessidis, Mark 2012: Institutionalisierte und strukturelle Rassismus – Definitionen, Beschreibung des Phänomens – Eine wissenschaftliche Perspektive, in: „Gipfel gegen

Rassismus – Fachgespräch mit Experten aus Deutschland und England“, Berlin 2012, S. 11-24.

Tören, Serkan (MdB, 2013) in: Deutscher Bundestag: Sondersitzung des Deutschen Bundestages zum Abschlussbericht des NSU Untersuchungsausschusses am 02.09.2013.
<http://www.youtube.com/watch?v=K7LEgTQMMG0>

Wieland, Wolfgang (MdB, 2013) in: Deutscher Bundestag: Sondersitzung des Deutschen Bundestages zum Abschlussbericht des NSU Untersuchungsausschusses am 02.09.2013.
<http://www.youtube.com/watch?v=K7LEgTQMMG0>

(Zerpa; Drossou 2010) Vorwort: in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg) (2010) Rassismus & Diskriminierung in Deutschland – Dossier, Berlin, S. 2. http://www.migration-boell.de/web/diversity/48_2493.asp

Zick, Andreas (2010): Spielarten des Rassismus, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg) (2010) Rassismus & Diskriminierung in Deutschland – Dossier, Berlin, S. 4-8. http://www.migration-boell.de/web/diversity/48_2493.asp

Zick, Andreas; Küpper Beate; Hövermann, Andreas (2011), in: Nora Langenbacher, Friedrich-Ebert-Stiftung Forum Berlin; Projekt „Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus“ (HG), Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung